

II-3614 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen:  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl.: 10.101/43-XI/A/1a/88

Wien, am 23.11.88

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

1508 IAB

1988 -03- 29

zu 1554 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1554/J betreffend Erhöhung der Zinssätze für geförderte Kredite, welche die Abgeordneten Haigermoser, Eigruber und Kollegen am 11. Februar 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

In den Richtlinien der BÜRGES-Förderungsaktionen und der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten heißt es, daß eine Förderung nur gewährt wird, wenn die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und eine nachschüssige Zahlungsweise angewendet wird, sofern die effektiven Kosten des vom Kreditnehmer angesprochenen Kredites nicht den Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren zuzüglich 0,5 % p.a., zuzüglich den dem Institut effektiv erwachsenden Barauslagen überschreiten. In der Zeit vom 15. bis 17.12.1987 lag eine Bundesanleihe mit einer Nominalverzinsung von 6 3/4 % p.a. und einer Laufzeit von 10 Jahren zur Zeichnung auf.

- 2 -

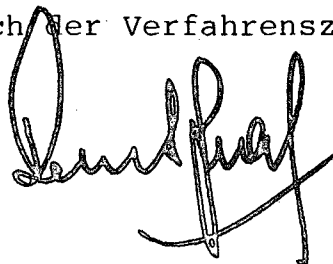
In letzter Zeit wurden verstärkte Bemühungen aller Bundes-Förderungsstellen unternommen, die zulässigen Konditionen in den einzelnen Aktionen - und damit auch die Förderungsbasis (Verfahrenszinssatz) - zu vereinheitlichen. Dies würde für den Bereich der Gewerbe- und Fremdenverkehrsförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten auch eine Abkoppelung vom Zinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren bedeuten.

Diese Vereinheitlichung konnte bisher nicht erreicht werden, sodaß es bis auf weiteres beim Festhalten des Förderungszinssatzes am Zinssatz der Bundesanleihe bleibt.

Da Veränderungen der Obergrenze des Zinssatzes in den BÜRGES-Förderungsaktionen und der Fremdenverkehrs-Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten durch die Auflage einer Bundesanleihe jeweils vom nächsten Monatsersten an gelten, beträgt ab 1.1.1988 die Verzinsung in den genannten Aktionen 7,25 % p.a. dek.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Sollte eine Bundesanleihe mit einer niedrigeren Verzinsung zur Zeichnung aufgelegt werden, würde sich der Verfahrenszinssatz entsprechend ändern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. P. P.', written in a cursive style.